

die dreimonatige Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

### **Unteilbarkeit des Antrages.**

#### § G3

Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstigten statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Ann.: Durch Art. 3 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) waren §§ 63 und 64 Abs. 2 gestrichen worden.

### **Zurücknahme des Antrages.**

#### § G4

(1) Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

(2) Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 63.

### **Antragsmündigkeit.**

#### § G5

(1) Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

(2) Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Ann.: Abs. 1 Satz 2 ist durch § 3 des Ges. über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 (RGBl. I S. 437) gegenstandslos geworden.